

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1245/2018
Amt/Aktenzeichen 60/60/15 40 11 RVO JS	Datum 31.07.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 14.08.2018			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Kenntnisnahme	28.08.2018	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Kenntnisnahme	30.08.2018	Ö
Kulturausschuss	Kenntnisnahme	04.09.2018	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	12.09.2018	Ö

Betreff: Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes "Judensand" in Mainz-Hartenberg/Münchfeld nach § 22 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hier: Anhörung der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 DSchG
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 09.08.2018 gez. Marianne Grosse Marianne Grosse Beigeordnete
Mainz, Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.

Nach Abbruch der Schulgebäude auf dem Grundstück Fritz-Kohl-Straße 22 im Jahr 2007 wurden einige jüdische Gräber bzw. Grabmäler durch die Landesarchäologie teilweise aufgedeckt. Auch fanden sich 29 Grabsteine, zwölf davon vom Ende des 11. bis spätestens in die erste Hälfte des 13. Jh. datierbar und viele kleinere Grabsteinfragmente mit hebräischen Inschriften, jedoch nicht mehr in situ. Der dort gefundene Stein für den Märtyrer R. Amram ben Jona datiert 1086. Ein singulärer, in Bruchstein gemauerter Grabbau mit erhaltenem Stelenfuß wurde teilweise freigelegt. Das Grabsteinfragment konnte durch ein an anderer Stelle gefundenes Bruchstück vollständig ergänzt werden (Grabmal des David ben Jizchak Hakohen, zwischen 1041 und 1139). Daneben waren drei Steinplattengräber und Erdbestattungen zu beobachten.

Diese Funde von 2007 geben aus fachlicher Sicht Anlass zur begründeten Vermutung, dass bei Erdarbeiten in dem durch historische Karten nachgewiesenen mittelalterlichen jüdischen Bestattungsort im Gebiet zwischen Mombacher Straße und Fritz-Kohl-Straße verborgene Kulturdenkmäler gefährdet sein können. Die zuständige Denkmalfachbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz, beabsichtigt daher, den Bereich des mittelalterlichen jüdischen Bestattungsortes, den sog. Judensand als Grabungsschutzgebiet auszuweisen, da dort mit Funden der mittelalterlichen, jüdischen Bestattungskultur zu rechnen ist.

Aus rechtlicher Sicht deckt das bereits seit 26.11.1987 per Rechtsverordnung geschützte Grabungsschutzgebiet „Wallstraße-Mombacher Straße-G80/03“ mit seinem Schutzzweck nicht hinreichend die zu erwartenden Kulturdenkmäler des ehem. mittelalterlichen jüdischen Bestattungsortes, des sog. Judensandes ab. Eine spezifische Ausweisung ist daher zum Schutz des besonderen Kulturgutes geboten.

Der Alte jüdische Friedhof, ältester Friedhof des aschkenasischen Judentums und einer der größten jüdischen Friedhöfe der weiteren Region, dokumentiert in eindrucksvoller Weise eine weitgehende, überaus bemerkenswerte Kontinuität der Nutzung seit dem 11. Jh. und erweist sich somit als herausragendes Zeugnis für die Geschichte der SchUM-Gemeinden samt ihren Brüchen durch Pogrome und Vertreibungen und damit des mitteleuropäischen Judentums. Somit sind sowohl der noch bestehende Friedhofsbereich als auch der Bereich der ehem. Bestattungen gleichermaßen ein zentrales Zeugnis für die Geschichte der Stadt Mainz vom Mittelalter bis ins 19. Jh.

Mit dieser Vorlage erfolgt die nach § 8 Abs. 5 DSchG erforderliche Anhörung der Gemeinde.

Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie ein Lageplan sind als Anlage beigefügt.